

Hygiene- und Abstandsregeln für das Gemeindehaus (10.2021)

1. **Gemeindeveranstaltungen** (Gruppen und Kreise, Seniorennachmittage, Gemeindefeste) sind öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Corona-Verordnung und fallen damit in der „Basisstufe“ unter die 3 G Regel. (Bei Warnstufe gilt die 3 G Regel mit PCR Test, bei Alarmstufe 2 G Regel)
2. **Verantwortlich** für die Vorlage von Hygienekonzepten und deren Umsetzung sowie für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist der Veranstalter, also etwa bei Gemeindeveranstaltungen die Kirchengemeinde. (<https://www.elk-wue.de/corona#c24697>) Die Umsetzung ist an die Gruppenverantwortlichen übertragen.
3. Zur Handhabung gibt es pro Person ein **Formular**, mit dem Kontaktdaten als auch die Bestätigung der Einhaltung der 3 G Regel erfasst werden. Diese Nachweise sind bis vier Wochen nach der Veranstaltung aufzubewahren und danach zu vernichten
4. Alle zugewiesenen **Räume** im Gemeindehaus stehen bei einzuhaltendem Mindestabstand für Gruppen bis zu folgender Personenanzahl zur Verfügung:

Kleiner und großer Saal (223 m ²)	99 Pers.
Empore (81 m ²)	36 Pers.
Raum der Stille (34 m ²)	13 Pers.
Café (81 m ²)	32 Pers.
Raum 1.2 (29 m ²)	11 Pers.
Raum 1.3 (38 m ²)	14 Pers.
Raum 2.1 (49 m ²)	19 Pers.
Raum 2.2 (53 m ²)	21 Pers.
Raum 2.3 (51 m ²)	20 Pers.
Sitzungszimmer 2.4 (73 m ²)	29 Pers.

Dachterrasse, Garten können auch genutzt werden.
5. Auf den Begegnungsflächen (Foyer, Flur, Treppenhaus und WC) ist eine **medizinische Maske** zu tragen.
6. Auf eine ausreichende und regelmäßige **Belüftung** der Räume vor, während und nach der jeweiligen Nutzung, ist zu achten. **15 Minuten Pause** zwischen den Gruppen muss eingehalten werden.
7. Die **Bewirtung** im Gemeindehaus ist unter Berücksichtigung der Corona Gaststättenverordnung möglich, wenn die Gruppenverantwortlichen ein **veranstaltungsbezogenes Hygienekonzept** vorlegen können.
8. **Zugang und Ausgang** sind so zu organisieren, dass auch dabei der **Mindestabstand** eingehalten wird. Es ist sicherzustellen, dass keine Person das Gemeindehaus unberechtigt betritt.
9. Tische und andere Kontaktflächen sind nach der Veranstaltung vom Nutzer mit den bereitgestellten Materialien zu **desinfizieren**. Dabei ist gleichzeitig die **Grundbestuhlung** des Raumes wiederherzustellen.
10. Beim Verlassen des Gemeindehauses ist darauf zu achten, dass **alle Türen** verschlossen sind.